

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0528/2021
Amt/Aktenzeichen 20/20/202102/20-21	Datum 29.03.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 13.04.2021			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	20.04.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2021	Ö

Betreff: Übertragung von Haushaltsausgaberesten aus dem Jahr 2020 nach 2021
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, April 2021 gez. Günter Beck Bürgermeister
Mainz, April 2021 Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt, die in der **Anlage 1** aufgeführten Ansätze aus dem Haushaltsjahr 2020 für übertragbar zu erklären.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sowie der Stadtrat nehmen von den kraft Gesetz übertragbaren Ansätzen aus dem Haushaltsjahr 2020 gemäß der **Anlage 2** Kenntnis.

1. Sachverhalt

Nach § 17 Absatz 1, Satz 3 GemHVO können der Haushaltssituation angemessene Teilbeträge der Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen für übertragbar erklärt werden.

Dazu ist dem Stadtrat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und Teilfinanzhaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben gemäß § 17 Absatz 2, Satz 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Bei Erträgen oder Einzahlungen, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden sind, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 17 Absatz 4 GemHVO).

Die beigefügte **Anlage 1** enthält die von den Ämtern beantragten Übertragungen von Haushaltsausgaberesten aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021.

Die Gesamtsumme der Übertragungen beläuft sich auf **6.913.094,06 Euro**.

Anlage 2 enthält eine Übersicht der kraft Gesetz übertragbaren Haushaltsausgabereste, deren Übertragung von den Ämtern beantragt wurde. Die Summe beträgt insgesamt **279.905.405,85 Euro**.

2. Lösung

Die in der Anlage 1 aufgeführten Haushaltsausgabereste werden für übertragbar erklärt.

Von den kraft Gesetz übertragbaren Haushaltsausgaberesten gemäß der Anlage 2 wird Kenntnis genommen.